

H I S T. Z A R I N G O - B A D E N S I S. 55

---

Vögt dafelbst zu Zunfsweiher, einem jeden Vogt von Berghaubten geloben vnd schwören, der Inen auch im Nahmen vnser Gebrüeder von Gerolsegg den Eid staben foll, vns, vnser Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit zu Zunfsweyer zu handhaben, das Gericht zu besitzen vnd meniglichen Recht zu sprechen, nach seiner besten Verständtnüs.

2) Es sollen auch Heimbürger, Botten, Forfter vnd Bannwarten einem jeden Vogt von Berghaubten schwören, den Wald vnd Bann getreuwlichen zu verfehen vnd zu rüegen, wie dann das von altem Herkommen der Gebrauch ist.

3) Item das Hochgericht nicht zu Zunfsweyer, Todtschläg, Mafelzhändel vnd dergleichen hohe Freuel dafelbst sollen vns Gebrüedern von Gerolsekh zustehen vnd werden.

4) Item alle Sachen vnd Händel, so sich hinfüro begeben werden im Recht, es fey in Frönungen, Kaufgerichten vber Erb vnd Aigen, zwischen vnfern der Gebrüedern von Hohengeroltzekh armen Leuten vnd auch allen denen, so den Pfendtherrn in Ortenaw zustandt vnd nit vnfern Vndertanen zu schaffen vnd an sie zu clagen hätten, dergleichen alle frembde Personen, das alles foll vor einem Vogt von Berghaubten vnd seinem Stabe zu Zunfsweyer berechtiget werden.

5) Vnd was Freuel sich derenhalb in oder außerhalb Rechtens begeben oder erkaunt werden, defsgleichen ob ein Frembder oder einer, der in Pfandschaft Ortenaw gehört, an einem Geroltzekifchen oder ein Frembder an einem, so in Pfandschaft Ortenaw gehörig, frevelt, sollen dieselbe Frevel alle vns Gebrüedern von Geroltzeck zustehen vnd werden.